



Mag. Georg Streit

ist Partner bei Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte, Wien. Er ist Vortragender an der Universität Wien sowie Lektor für IT-Law an der Fachhochschule des bfi Wien. Er publiziert regelmäßig in Fachzeitschriften und juristischen Büchern. Mag. Streit ist Vizepräsident der österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit.

## Aktuelles in Kürze

### Horrorbilder auf Zigarettenpackungen – die Rechtsgrundlage

Die Grundlage für die sogenannten „Horrorbilder“ auf Zigarette(n)packungen wurde am 13.7.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (Teil II, Nr. 186). Die – im Volltext – kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise-Verordnung, „kurz“ KGWH-VO regelt Layout, Gestaltung und Form von Warnhinweisen für „Rauchtabakerzeugnisse“ im Sinne des – noch so ein sperriger Name – Tabak- und Nichtraucherinnen – bzw. Nichtraucherenschutzgesetz/TNRSG. Die Verordnung gibt explizit zwei Layoutformen vor, die entsprechend der Form der Verpackung zu wählen sind (Untereinanderformat bzw. Nebeneinanderformat). Das Foto hat dabei stets 50% des Warnhinweises innerhalb eines schwarzen Rahmens einzunehmen, der textliche Warnhinweis 38 bzw. 40% und die sogenannte „Entwöhnungsinformation“ 12 bzw. 10%. Daneben gibt es auch noch das „extrabreite Nebeneinanderformat“, bei dem das Verhältnis Foto:Text:Entwöhnungsinformation 35:50:15 lautet. Bei Packungen mit Klappdeckeln ist dies wieder etwas anders geregelt.

Die KGWH-VO enthält auch Vorgaben für die Verwendung von Schriftart, die Schriftgröße und die Platzierung des textlichen Warnhinweises. Auch für die Verwendung der Farben Schwarz und Warmgelb, die die Verordnung vorschreibt, gibt es genaue Definitionen. Und natürlich ist darauf zu achten, dass keines der Elemente des „kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweises“ (Definition dazu in § 5a TNRSG) beim Öffnen der Packung zertrennt wird: „Warnhinweis“ gemäß Anhang zum TNRSG, Bild aus der Bilderbibliothek gemäß Verordnung des Gesundheitsministers und „Entwöhnungsinformation“, also Angabe der Telefonnummer 0800 810 013 bzw. [www.rauchfrei.at](http://www.rauchfrei.at).

### Neue Gesundheits- und Krankenpflegerin statt „Schwester“ und neue Pflegeassistentenberufe

Am 1.8.2016 wurde die Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 75) veröffentlicht. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll die Novelle *zur Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten des Pflegepersonals und damit zu einer verbesserten Versorgungssituation beitragen*. Insbesondere soll ein neues aktualisiertes Berufsbild sowie die Ermöglichung neuer Spezialisierungen geschaffen werden. Weitere Schwerpunkte sind die Einführung der Pflegefachassistentin, der Zugang zur Berufsreifeprüfung für die Pflegefachassistentin entsprechend dem Medizinische Assistentenberufe-Gesetz, die Möglichkeit der Weiterführung der Gesundheits- und Krankenpflegegeschulen für die Ausbildungen in den Pflegeassistentenberufen und die Liberalisierung der Berufsausübung für den gehobenen Dienst für die Gesundheits- und Krankenpflege.

Das Gesetz bietet auch Anlass, die Berufsbezeichnung „Schwester“ zu eliminieren und durch die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ (natürlich gibt es diesen Beruf auch in der männlichen Bezeichnung) zu ersetzen.

Das Berufsbild des Gesundheits- und Krankenpflegers wird neu geregelt, der Kompetenzbereich, die pflegerischen Kernkompetenzen, die pflegerischen Kernkompetenzen, die Notfallkompetenzen und die Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie werden ebenso detailliert geregelt, wie Spezialisierungen, Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam sowie Wundmanagement und Versorgung und schließlich die psychogeriatrische Pflege (§§ 11 bis 17 und 22a bis 22c).

In den §§ 82 bis 84 wird unter der Überschrift „Pflegeassistentenberufe“ das Berufsbild und der Tätigkeitsbereich der Pflegeassistentin neu geregelt, in den § 92 ff die Ausbildung in Pflegeassistentenberufen.

## Gesundheitsberuferegister

Mit 1.1.2017 wird das Gesundheitsberuferegistergesetz – GBRG (BGBl I 2016/87) in Kraft treten. Dieses regelt die Einrichtung und Führung eines Gesundheitsberuferegisters für alle Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe nach dem GuKG und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste nach dem MTD-G.

Registrierungsbehörde ist die Bundesarbeitskammer, die die Arbeiterkammer in den Ländern mit bestimmten Aufgaben betrauen kann. Das Gesundheitsberuferegister selbst wird von der Gesundheit Österreich GmbH geführt. Die Sozialpartner sind im sogenannten Registrierungsbeirat, der beim Gesundheitsminister eingerichtet ist, vertreten. Der vierte Abschnitt über die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister wird ebenso wie der fünfte Abschnitt über die Streichung aus dem Gesundheitsberuferegister mit dem 1.1.2018 in Kraft treten.

## VfGH zur Apothekenvorbehalt für rezeptfreie Arzneimittel

Gemäß § 57 Arzneimittelgesetz (AMG) dürfen Arzneimittel vom Hersteller, Depositeur oder Großhändler nur an Apotheken oder an Drogisten oder andere Gewerbetreibende, diese jedoch nur, sofern sie nach dem Gesetz zur Abgabe von Arzneimitteln befugt sind, abgegeben werden (daneben auch noch an andere Großhändler, Gebietskörperschaften und einige sonstige explizit genannte Einrichtungen). Gemäß § 59 Abs 1 AMG dürfen Arzneimittel grundsätzlich nur durch Apotheken abgegeben werden, wenn das Gesetz nicht explizit Ausnahmen davon normiert („Abgabe im Kleinen“). Die Abgabe von Arzneimitteln in Selbstbedienung oder im Fernabsatz ist verboten, wenn nicht auch hier eine der gesetzlich normierten Ausnahmefälle greift (Apothekenvorbehalt).

In einer Verordnung gemäß § 59 Abs 3 kann der Gesundheitsminister Arzneimittel bestimmen, die durch Drogisten oder andere Gewerbetreibende abgegeben werden dürfen. Darüber hinaus kann das Bundesamt für Sicherheit und Gesundheitswesen mit Bescheid bestimmte Arzneyspezialitäten vom Apothekenvorbehalt ausnehmen. Darauf gestützt vertreibt die DM Drogeriemarkt GmbH bereits jetzt bestimmte Arzneimittel. Der Apothekenvorbehalt steht aber einer Ausweitung des Arzneimittelvertriebs durch DM entgegen. DM beantragte daher beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung von Bestimmungen des AMG, um in Zukunft ihr Sortiment auf alle nicht der Rezeptpflicht unterliegenden Arzneimittel ausdehnen zu können.

Der VfGH entschied darüber mit Beschluss vom 10.10.2016 (G 49/2016-9). Der Antrag war ausschließlich auf die Aufhebung von Festlegungen des Gesetzgebers in § 59 AMG gerichtet, enthielt jedoch nicht das Begehren auf Aufhebung der Einschränkung der Belieferung des Kleinhandels durch den Großhandel gemäß § 57 AMG. Der Verfassungsgerichtshof sieht diese beiden Bestimmungen aber „in einem untrennbaren Zusammenhang“ und erachtete den Antrag daher als zu eng gefasst. Er wies den Antrag auf Aufhebung einzelner Absätze oder Wortfolgen in § 59 AMG daher zurück.

Selbst wenn die geltend gemachten Bedenken der Verfassungswidrigkeit zutreffend wären, könnte durch Stattgebung des Antrages diesen Bedenken nicht Rechnung getragen werden, so der VfGH. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der von DM vorgebrachten Verfassungswidrigkeit des Apothekenvorbehaltes unternahm der VfGH daher nicht. Aus seiner Entscheidung ist nicht erkennbar, ob er solchen nähertreten würde. Damit ist der Apothekenvorbehalt jedenfalls für einige Zeit weiterhin Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung. Geklärt ist aber, was bei einem neuerlichen Antrag auf Aufhebung des Apothekenvorbehalts in formaler Hinsicht zu berücksichtigen wäre.